Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 19. Juni 2015

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Abschlussgrad
§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Schriftliche Prüfungen
§ 8 Mündliche Prüfungen
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen
§ 10 Leistungsnachweise
§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten
§ 12 Ablegen von Modulprüfungen
§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14 Nachteilsausgleich
§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen
§ 18 Rücktritt und Versäumnis
§ 19 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 20 Bachelorarbeit
§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit

V. Studienordnung
§ 22 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
§ 23 Studienbeginn
§ 24 Gliederung des Studiums
§ 25 Inhalt des Studiums
§ 26 Lehr- und Lernformen
§ 27 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1 Prüfungsplan
Anlage 2 Studienplan
Anlage 3 Diploma Supplement
Anlage 4 Vorpraktikumsordnung
Anlage 5 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 3
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ist neben der Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung gemäß der Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung zum Studium an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar und der Nachweis des Vorpraktikums gemäß der Vorpraktikumsordnung (Anlage 4).

III. Prüfungen

§ 5
Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der Professoren angehören muss, und drei weiteren Mitgliedern, davon eine Professorin oder ein Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Studiengangspezifische Prüfungsformen sind Entwurf mit Präsentation und Teilnahme.

(2) Entwurf mit Präsentation: Die Prüfungsleistung ist eine selbstständig erarbeitete, in der Regel grafisch, modellhaft, medial oder auf andere künstlerische Weise dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Sie dient dem Nachweis der entwerferischen und praktischen Qualifikationsziele und Kompetenzen. Eine Entwurfsaufgabe wird in der Regel

über den Zeitraum eines Semesters bearbeitet. Die Präsentation ist in der Regel die persönliche, mündliche Vorstellung des Ergebnisses der Entwurfsarbeit und dient zur Erläuterung aller entwurfsrelevanten Zusammenhänge.

(3) Teilnahme: Die Prüfungsleistung wird durch die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht und wird nicht benotet, d.h. ausschließlich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7
Schriftliche Prüfungen

Es gilt § 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 8
Mündliche Prüfungen

Es gilt § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 9
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

1. Referat,
2. Sonstige schriftliche Arbeit,
3. Experimentelle Arbeit,
4. Projektarbeit,
5. Stegreif,
6. Präsentation,
7. Übungsarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch das Anfertigen von sonstigen schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) sollen die Studierenden zeigen, dass sie imstande sind, sich über ein definiertes Thema ein selbstständiges und wissenschaftlich begründetes Urteil zu erarbeiten und ihre Argumentation dazu klar zu entwickeln. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgegebenen Zeit und in dem angegebenen Umfang bearbeitet werden kann. Die schriftlichen Arbeiten sind in deutscher Sprache anzufertigen. Inhaltlich, formal und sprachlich müssen sie wissenschaftlichen Kriterien genügen.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Die Präsentation ist in der Regel die persönliche, mündliche Vorstellung des Ergebnisses einer gestalterischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Projektarbeit und dient zur Erläuterung aller projektrelevanten Zusammenhänge.

(8) Übungsarbeiten sind eine definierte Anzahl von selbstständig, semesterbegleitend erarbeiteten, in der Regel grafisch, modellhaft und/oder medial dargestellte Lösungen kleiner, abgeschlossener technischer, darstellender, gestalterischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgabenstellungen.

§ 10
Leistungsnachweise

Es gilt § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 11
Modulprüfungen und Modulnoten

Es gilt § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 12
Ablegen von Modulprüfungen

Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Abmeldung ist bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich.

§ 13
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es gilt § 13 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 14
Nachteilsausgleich

Es gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 15
Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

Es gilt § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 16
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Noten werden um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen, auf denen keine Noten beruhen, werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(3) Es gehen alle im Prüfungsplan aufgeführten Module, mit Ausnahme der Prüfungsleistung „Teilnahme“ in die Gesamtnote ein.

(4) In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 70% und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 30% ein.

§ 17
Regelprüfungstermine und Fristen

Es gilt § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 18
Rücktritt und Versäumnis

Können Kandidaten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, haben sie dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Falle der Bachelor-Thesis ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit der Kandidaten steht die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der den Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

§ 19
Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 20
Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 198 CR gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen hat. Die Bearbeitungszeit beginnt in der Regel in der siebenten Semesterwoche des siebenten Studiensemesters nachdem alle notwendigen Modulprüfungen abgelegt wurden und endet mit der 16. Semesterwoche.

(3) Die Kandidaten können die beiden Gutachter selbst vorschlagen.

(4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit darüber hinaus für den gestalterischen Teil der Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese wie folgt abzuliefern:

1. Zeichnungen und Pläne als verkleinerter, gut lesbarer Ausdruck,
2. Modelle als gut erkennbare fotografische Abbildungen,
3. andere künstlerische Arbeiten je nach Art der Arbeit in Absprache mit der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer.

Alle Fotografien und Druckerzeugnisse sind darüber hinaus in digitaler Form auf einem geeigneten Medium (CD, DVD, o.ä.) abzuliefern.

(7) Die Arbeit ist von den Prüfern umgehend, spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

§ 21
Kolloquium zur Bachelorarbeit

Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

V. Studienordnung

§ 22
Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) Die Studienordnung regelt das Studium für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 23
Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.

§ 24
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine erfolgreiche Teilnahme oder eine Modulprüfung dokumentiert wird.

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(5) Studiensemester können an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, vorzugsweise an Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, sollte vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 25
Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlmodule.

§ 26
Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
3. Projektseminar,
4. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
5. Exkursion.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Exkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen sein. Die Teilnahme ist mit den Credits, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, abgegolten. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 27
Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Studienbereich Innenarchitektur durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei der Planung eines Studienaufenthaltes im Ausland und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28
(Übergangsbestimmungen)

§ 29
(Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6.Semester		7. Semester		gesamt
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	CR
PM 01	Gestaltung 1	APL/S/M*	9													9
PM 02	Gestaltung 2			APL/S/M*	9											9
PM 03	Gestaltung 3					APL/S/M*	6									6
PM 04	Darstellung 1	APL/S/M*	3													3
PM 05	Darstellung 2			APL/S/M*	6											6
PM 06	Darstellung 3					APL/S/M*	6									6
PM 07	Einführung Entwurf/Planung	APL/S/M*	3													3
PM 08	Entwerfen 1 Grundlagen			EP	6											6
PM 09	Entwerfen 2 Grundlagen					EP	9									9
PM 10	Entwerfen 3							EP	9							9
PM 11	Entwerfen 4											EP	9			9
PM 12	Entwerfen 5													EP	12	12
PM 13	Möbelkonstruktion	APL/S/M*	3													3
PM 14	Möbelentwicklung											APL/S/M/EP*	6			6
PM 15	Konstruktion und Tragwerk	M	6													6
PM 16	Baukonstruktion			APL/M/S/T*	3											3
PM 17	Ausbaukonstruktion					APL/M/EP*	6									6
PM 18	Baustofftechnik		3	M	3											3
PM 19	Gebäudeklimatik und Energie				3	M	3									6
PM 20	Architektur- und Kunstgeschichte		3	M	3											6
PM 21	Architekturtheorie											APL/S/M*	3			3
PM 22	Wahrnehmungspsychologie							APL/S/M*	6							6
PM 23	Raum- und Gebäudelehre 1							APL/S/M*	3							3
PM 24	Raum- und Gebäudelehre 2											APL/M/EP*	6			6

PM 25	Baupraxis									APL/S/M*	3													3
PM 26	Praxissemester											APL/S/M*	30											30
PM 27	Bachelor-Thesis																					T/K	12	12
WPM 1	Wahlpflicht									APL/S/M/EP*	3													3
WPM 2	Wahlpflicht									APL/S/M/EP*	3													3
WPM 3	Wahlpflicht													APL/S/M/EP*	3									3
WPM 4	Wahlpflicht													APL/S/M/EP*	3									3
WPM 5	Stegreifentwurf																					T	3	3
WPM 6	Exkursion																					T	3	3
Summe		**30**		**33**		**30**		**27**		**30**		**30**		**30**									**30**	**210**

EP = Entwurf mit Präsentation; M = Mündliche Prüfung; S = Schriftliche Prüfung; T = Teilnahme; APL = Alternative Prüfungsleistung
APL/S/M/EP* = Auswahl aus APL, S, M, EP

T/K = Thesis einschließlich Kolloquium; PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; CR = Credit Points (ECTS)

Anmerkung: Anstelle zweier Wahlpflichtmodule mit je 3 CR kann auch ein WPM mit 6 CR belegt werden.

Anlage 2 Studienplan

			1. Semester		CP	2. Semester		CP	3. Semester		CP	4. Semester		CP	5. Semester CP	6. Semester		CP	7. Semester		CP
Gestaltung	PM 01	Gestaltung 1	2 VL	6 S	9																
	PM 02	Gestaltung 2				1 VL	5 S	9													
	PM 03	Gestaltung 3								4 S	6										
Darstellung	PM 04	Darstellung 1		2 S	3																
	PM 05	Darstellung 2					4 S	6													
	PM 06	Darstellung 3								4 S	6										
Entwerfen	PM 07	Einführung Entwurf/ Planung		2 S	3																
	PM 08	Entwerfen 1 Grundlagen					5 PS	6													
	PM 09	Entwerfen 2 Grundlagen								7 PS	9										
	PM 10	Entwerfen 3											7 PS	9							
	PM 11	Entwerfen 4															7 PS	9			
	PM 12	Entwerfen 5																		7 PS	12
Konstruktion/Technik	PM 13	Möbelkonstruktion	1 VL	1 S	3																
	PM 14	Möbelentwicklung														1 VL	4 PS	6			
	PM 15	Konstruktion und Tragwerk	4 VL	2 PS	6																
	PM 16	Baukonstruktion				2 SU	1 PS	3													
	PM 17	Ausbaukonstruktion							2 SU	2 PS	6										
	PM 18	Baustofftechnik	1 SU	2 PS	3	1 SU	1 PS	3													
	PM 19	Gebäudeklimatik und Energie				1 SU	1 PS	3	1 SU	2 PS	3										
Wissenschaft	PM 20	Architektur- und Kunstgeschichte	2 VL	1 S	3	2 VL	1 S	3													
	PM 21	Architekturtheorie														2 VL	1 S	3			
	PM 22	Wahrnehmungs-psychologie										1 VL	3 S	6							
	PM 23	Raum- und Gebäudelehre 1											3 S	3							
	PM 24	Raum- und Gebäudelehre 2														4 S/PS		6			
	PM 25	Baupraxis											2 S	3							

Wahl	WPM 1	Wahlpflicht				2 S/PS		3											
	WPM 2	Wahlpflicht				2 S/PS		3											
	WPM 3	Wahlpflicht										2 S/PS		3					
	WPM 4	Wahlpflicht										2 S/PS		3					
	WPM 5	Stegreifentwurf															2 PS	3	
	WPM 6	Exkursion															2 S	3	
	PM 26	Praxissemester								4 S	30								
	PM 27	Bachelor-Thesis													T/K			12	
			30		33		30		27		30		30					30	

S = Seminar; SU = Seminaristischer Unterricht; PS = Projektseminar; T/K = Thesis Kolloquium; VL = Vorlesung

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give there as on why.

---

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
«Nachname»

1.2 First Name:
«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:
«GebDatum», «GebOrt», «Geburtsland»

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study:

Interior Design

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**:**

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Bachelor`s Degree-first academic degree

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years (210 Credit Points)

3.3 Access Requirements:

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification, cf. Sect. 8.7 or foreign equivalent

A compulsory aptitude test has to be passed before starting the studies.

Foreign students have to provide proof of proficient knowledge of German (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time

4.2 Program Requirements:

The Bachelor Degree programme is divided into modular courses. The curriculum consists of examinations in 27 compulsory modules and 6 elective modules. Within the Bachelor programme, comprehensive examinations are executed at the end of each module, testing the students' understanding of the subjects covered in the respective module. Students are required to collect 210 credit points (CP) in total, 12 credit points are awarded for the successful completion of the bachelor thesis.

4.3 Program Details:

See Transcript of Records (Leistungsübersicht) and Certificate of Examination (Bachelorzeugnis) for a list of modules including grades and topic and grading of the Bachelor thesis.

4.4 Grading Scheme:

For General grading scheme see Sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in the examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes «xx» completed courses in the period from «dd/mm/yyyy» until «dd/mm/yyyy». The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Entitles for application for master courses/graduate studies in Interior Design.

5.2 Professional Status:

The Bachelor´s Degree in this discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded. This degree however, does not qualify the graduate for registration in the official German chamber of Interior Architects, which is required in order to work under the title of "Interior Architect" in Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

«PrakLand» «PrakZeit»

6.2 Further Information Sources:

About the institution: www.hs-wismar.de

About the studies: www.fg.hs-wismar.de

About national institutions see: Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor Degree award Certificate (Bachelorurkunde)

Certificate of Examination (Bachelorzeugnis)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «PruefDatum»

_____

Chairperson of the
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

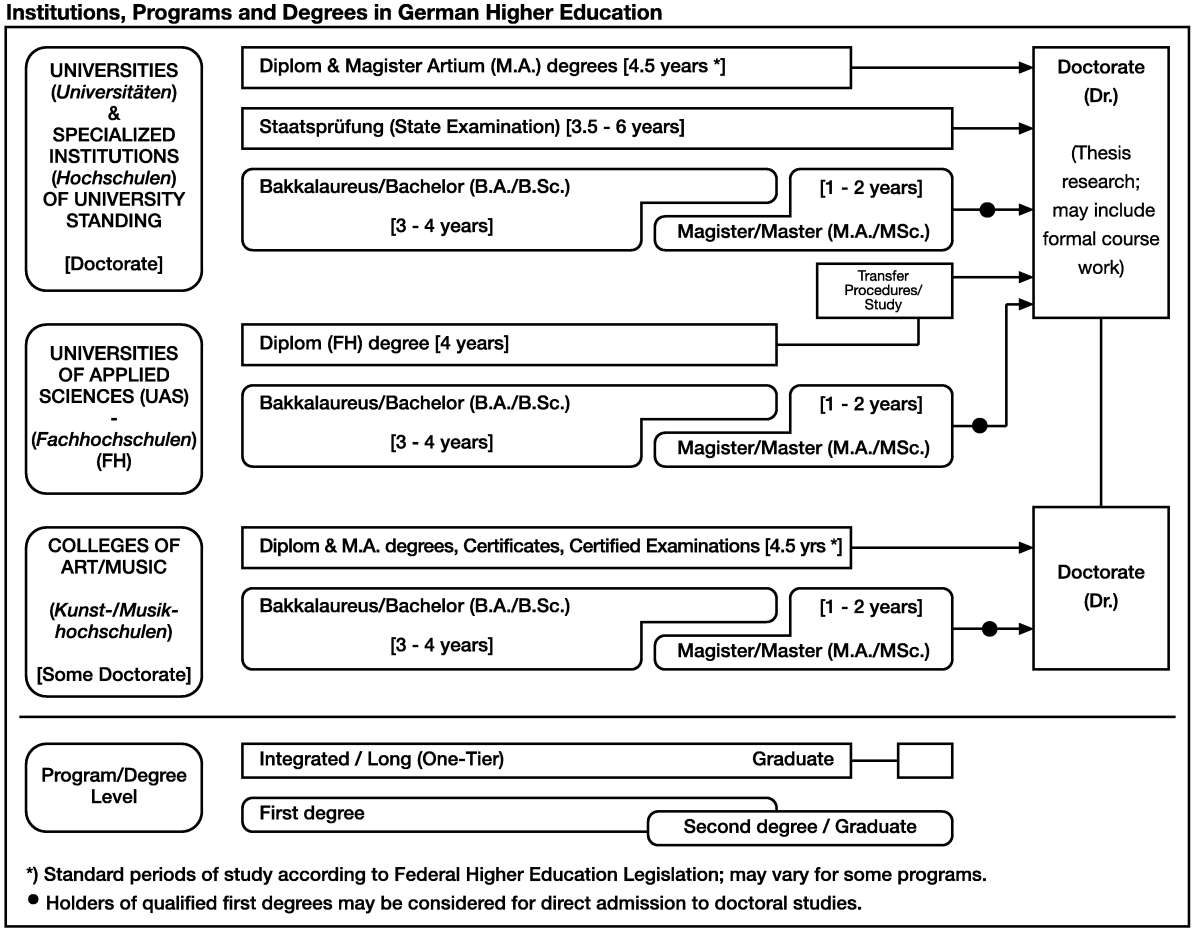

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4

Vorpraktikumsordnung

§ 1
Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Baustoffen und Bautechnik bekannt zu werden,
- Einblick in Bauabläufe zu erhalten,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

§ 2
Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Vorpraktikum umfasst zehn Wochen. Dieses ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und als Voraussetzung für die Einschreibung nachzuweisen.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen:

- Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine Berufsausbildung in einem Berufszweig des Ausbaugewerbes abgeschlossen haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten;
- eine praktische Ausbildung bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann bei entsprechendem Tätigkeitsprofil auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

§ 3
Praktikumsbetriebe

(1) Die Praktikanten suchen sich den Praktikumsbetrieb selbst. Der Praktikumsbetrieb muss geeignet sein, die Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Baubetriebes und der Bauausführung vertraut zu machen. Damit sind alle Betriebe der Bauhaupt- und Baunebengewerke mögliche Praktikumsbetriebe. Das Vorpraktikum ist auf Baustellen oder in Produktionsstätten, nicht aber in Planungsbüros oder der Verwaltung des Praktikumsbetriebes durchzuführen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Praktikumsbetrieb bzw. eine Tätigkeit für das Vorpraktikum anerkannt werden kann.

§ 4
Nachweis des Vorpraktikums

Zum Nachweis des Vorpraktikums dient eine schriftliche Bestätigung der ausgeübten Tätigkeit und des Zeitraums durch den Praktikumsbetrieb.

Anlage 5

Praktikumsordnung

§ 1
Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ist ein Praxissemester als Unternehmenspraktikum eingeordnet. Es umfasst eine Gesamtdauer von mindestens 16 Wochen. Das Unternehmenspraktikum soll in der Regel im fünften Studiensemester absolviert werden.

(2) Das Praxissemester der einzelnen Studenten wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

§ 2
Ziele

(1) Im Praxissemester sollen die Studierenden die Tätigkeiten und die fachlichen Anforderungen in einem Planungsbüro kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die sich an den Inhalten des Bachelor-Studiums orientieren.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- Innenarchitektur, Architektur- und Planungsbüros,
- Baubetrieben oder Firmen mit Bauplanungsabteilungen,
- Behörden, freien Trägern und Verbänden.

§ 3
Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere:

- Die Verpflichtung der Praxisstelle:
  a) die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend der Ausbildungsziele auszubilden,
  b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
  c) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praktikantenstelle zu benennen.

- Die Verpflichtung der Studierenden:
  a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
  d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
  e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 5
Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des Praxissemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anmeldung zum Praxissemester,
- Ausbildungsvertrag gemäß § 3 Absatz 3 bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
- Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 3 Absatz 3,
- schriftliche Berichte gemäß § 3 Absatz 3.

(2) Am Studiengang Innenarchitektur ist im Rahmen einer Präsentation von jedem Studierenden ein Bericht über das abgeleistete Praktikum zu geben.

(3) Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland durchführen, gelten Sonderregelungen, die je nach den spezifischen Anforderungen der Praxisstellen von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienbereiches im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu erarbeiten sind.

§ 6
Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine fachbezogene Entwurfs- und Planungstätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag als Praxissemester anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 7
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Hochschulbetreuer sind:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
- die Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
- die Anerkennung des Praxissemesters sowie die Bewertung und Vergabe der Credits.

§ 8
Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die Studierenden sind während des Praxissemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(3) Die Studierenden sind während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.